

Für katholischen Schulträger arbeiten, ohne Kirchenmitglied zu sein?

Beitrag von „O. Meier“ vom 25. Oktober 2021 07:00

Zitat von Plattenspieler

Verlangt das deine Dienstherrin nicht von dir (§ 2, Abs. 2 Schulgesetz NRW)?

Falls du dich auf die Ehrfurcht vor einer Göttin beziehst, steht dort irgendwo, dass ich die Existenz einer fiktiven Figur lehren soll? Soll ich irgendwelche Märchen als bare Münze verkaufen?

Aber du hast insofern recht, dass derartige Worthülsen einem rechtsstaatlichen Gesetz nicht gut zu Gesicht stehen. Da haben sich die Gegnerinnen der Glaubensfreiheit etwas weit aus dem Fenster gelehnt.